

Wahl- und Geschäftsordnung für die Mitwirkungsgremien an der KGS Holzlar



I. Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen wird so rechtzeitig eingeladen, dass die Einladung den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vorher zugeht. Die Veröffentlichung im [Rahmenterminkalender](#) gilt als Einladung.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist [§ 64 Absatz 1 SchulG](#) verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß [§ 63 Absatz 4 SchulG](#) verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) In der Lehrerkonferenz und der schulischen Steuergruppe werden die Niederschriften spät. 7 Tage nach der Sitzung in der schulinternen Cloud bereitgestellt.

Alle weiteren Niederschriften werden per eMail an die Mitglieder versendet, in der Verwaltung analog sowie in der schulinternen Cloud digital archiviert.

Nach Bereitstellung nach 7 Tagen haben die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums 7 Tage Zeit, um etwaige Ergänzungen einzureichen oder inhaltl. Mängel anzumerken. Werden während dieser Frist keine Einsprüche erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift, sofern im Vorfeld Einspruch gegen das Protokoll erhoben wurde (s.§5(3))

II. Wahlordnung

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4

Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5

Wahlen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Eltern der Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ([§ 9 Absatz 3 SchulG](#)) teilnehmen, sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsgremien genauso angemessen berücksichtigt werden wie Eltern der Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesen Angeboten teilnehmen.

§ 7

Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift ([§ 63 Absatz 4 Satz 5 SchulG](#)) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist ([§ 64 Absatz 4 SchulG](#)) aufbewahrt.

§ 8

Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl ([§ 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG](#)) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 9

Wahlmodalitäten

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen, getrennten Wahlgängen gewählt. Auch Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz werden in einer geheimen Wahl gewählt, hier kann zur Festlegung von mehreren Ersatzmitgliedern ein Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Alle übrigen Wahlen sind offen. Wenn auch hier geheim gewählt werden soll, muss ein Antrag dazu gestellt werden. Diesem muss ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(4) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgrremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgrremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ein Ersatzmitglied tritt auch ein, solange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(5) Die/die Schulleiter:in hat ein Beanstandungsrecht der Wahl. Auch jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur erfolgen, wenn

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt waren,
- b) Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können (z. B. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahldurchführung)